

ZBB 1999, 316

VerbrKrG § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, § 6 Abs. 2 Satz 1

Bankenhaftung bei Immobilienfinanzierung - Wirksamkeit einer Vollmacht nach VerbrKrG

LG Mannheim, Urt. v. 29.07.1999 – 3 O 37/99, BB 1999, 2049

Leitsätze:

1. Aus der ratio legis des Verbraucherkreditgesetzes, die umfassende Information des Verbrauchers zu gewährleisten, ergibt sich, daß die Wirksamkeit der Vollmacht von der Einhaltung der für das Hauptsachegeschäft geltenden Form des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 VerbrKrG abhängig ist.
2. Der Vollzug eines Darlehensvertrages durch den Vertreter (hier: Veranlassung zur Auszahlung an den Verkäufer) kann allein den Formmangel nicht ersetzen. Der Vertretene muß den wirtschaftlichen Nutzen der Darlehensaushaltung und damit auch den Kredit nach § 6 Abs. 2 Satz 1 VerbrKrG für sich in Anspruch genommen haben.